

Bekanntmachung

über das Verbot des Malzhandels. Vom 4. Mai 1916.
Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Wer bei Inkrafttreten dieser Verordnung Malz (Darmmalz) in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, die vorhandenen Mengen, getrennt nach Eigentümern, unter Nennung der Eigentümer und des Lagerungsortes dem Deutschen Brauerbund in Berlin anzuzeigen, soweit sich aus den §§ 2 und 3 nichts anderes ergibt. Dasselbe gilt von Gerste, die durch Bezug oder Anrechnung auf ein Gerstenkontingent nach § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 384) beschlagnahmefrei geworden ist, gleichviel, ob sie sich im Gewahrsam von Betrieben mit Gerstenkontingent oder in dem von anderen Betrieben oder Personen, insbesondere von Mälzereien oder Händlern, befindet. Die Anzeigen sind innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erstatten. Malz- oder Gerstemengen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung unterwegs sind, sind unmittelbar nach Empfang vom Empfänger anzuzeigen.

§ 2. Von der Anzeigepflicht sind befreit Malz- und Gerstemengen, die sich im Gewahrsam von Betrieben mit Gerstenkontingent, insbesondere von Brauereien, befinden, soweit sie zusammen mit den bereits verwendeten Malzmengen nicht die Gesamt mengen übersteigen, die diesen Betrieben nach den eigenen oder von ihnen erworbenen Kontingenten zustehen. Das gleiche gilt von Malz- und Gerstemengen, die sich im Gewahrsam von Mälzereien befinden, aber im Eigentum von Betrieben mit Gerstenkontingenten stehen oder an solche auf Grund von Verträgen abzuliefern sind, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind. Soweit festgestellte Malz- oder Gerstemengen jedoch zuzüglich der im Gewahrsam der betreffenden kontingentierten Betriebe stehenden Mengen deren Gesamtkontingente übersteigen, sind sie von den Inhabern der letztgenannten Betriebe innerhalb der im § 1 gesetzten Frist anzuzeigen. Gerste ist dabei nach dem Maßstabe von 100 zu 75 in Malz umzurechnen.

§ 3. Von der Anzeigepflicht befreit sind ferner die Malz- und Gerstemengen, die nach der Verordnung über die Herabsetzung des Malz- und Gerstenkontingents der gewerblichen Bierbrauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 vom 31. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 77) der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung zur Verfügung zu stellen sind.

§ 4. Von dem Inkrafttreten dieser Verordnung ab sind Veränderungen an den anzuzeigenden Vorräten, abgesehen von der Vermehrung der Gerste, und rechtsgeschäftliche Verfügungen darüber ohne Genehmigung des Deutschen Brauerbundes verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Anzeigepflichtige hat für Aufbewahrung und pflegliche Behandlung der Vorräte zu sorgen.

§ 5. Das Malz und die Gerste, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, sind dem Deutschen Brauerbund oder dem von ihm zu Bezeichnenden käuflich zu überlassen.

§ 6. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so wird das Eigentum auf Antrag des Deutschen Brauerbundes durch die zuständige Behörde des Ortes, wo das Malz oder die Gerste lagert, auf den Deutschen Brauerbund oder den von ihm in dem Antrag Bezeichneten übertragen. Die Anordnung ist an den Besitzer des Malz- oder der Gerste zu richten. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

§ 7. Dem Verpflichteten ist für die überlassenen Malz- oder Gerstemengen ein angemessener Uebernahmepreis zu zahlen.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der höheren Verwaltungsbehörde des Ortes, wo das Malz oder die Gerste lagert, endgültig festgestellt. Diese entscheidet ferner endgültig über alle Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Aufforderung zur Ueberlassung und aus der Ueberlassung ergeben.

§ 8. Der Deutsche Brauerbund hat die angezeigten Malz- oder Gerstenvorräte von dem Anzeigepflichtigen binnen sechs Wochen nach Eingang der Anzeige abzufordern. Erfolgt die Abforderung binnen dieser Frist nicht, so geht die Gefahr auf den Deutschen Brauerbund über, und der Preis (§ 7) wird fällig.

§ 9. Der Deutsche Brauerbund hat die verfügbaren Malz- oder Gerstenvorräte auf solche Brauereien und Malzextraktfabriken zu verteilen, deren Kontingent nicht gedeckt ist.

Der Reichskanzler kann die Bedingungen festsetzen, unter denen der Deutsche Brauerbund das Malz und die Gerste abzugeben hat.

§ 10. Betriebe mit Gerstenkontingent dürfen Malz oder Gerste, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht nicht besteht, an Dritte nur veräußern, wenn sie gleichzeitig den entsprechenden Teil ihres Kontingents übertragen.

Die Mälzereien haben das gesamte, aus der Gerste, einschließlich der Ertragsgerste für Ausbaugegerste, hergestellte Malz an den Betrieb abzuliefern, aus dessen eigenem oder erworbenem Kontingent die verarbeitete Gerste herrührt. Soweit vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Verträge noch nicht erfüllt sind, sind die Malzmengen, auf die die betreffenden kontingentierten Betriebe vertragsmäßig keinen Anspruch haben, dem Deutschen Brauerbund alsbald nach der Fertigstellung anzuzeigen. Die §§ 4 bis 9 finden sinngemäß Anwendung.

§ 11. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2, sowie als zuständige Behörde im Sinne des § 6 anzusehen ist.

§ 12. Der Reichskanzler kann Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung erlassen. Er kann von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen gestatten.

§ 13. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark wird bestraft:

1. wer vorsätzlich die in den §§ 1, 2 und 10 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wer wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer den Vorschriften im § 4 Satz 1 und 3 und im § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 3 zuwiderhandelt.

§ 14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. Mai 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deßbrück

Bekanntmachung

über das Verbot des Malzhandels. Vom 8. Mai 1916.

Auf Grund des § 11 der Verordnung des Bundesrats über das Verbot des Malzhandels vom 4. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 355 ff.) wird folgendes bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 2 der Verordnung ist der Provinzialausschuß, zuständige Behörde im Sinne deren § 6 das Kreisamt.

Darmstadt, den 8. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Wild und Geflügel. Vom 10. Mai 1916.

Der § 1 unserer Bekanntmachung über den Verkehr mit Wild und Geflügel vom 28. April 1916 erhält folgenden Zusatz:

„Dieses Ausfuhrverbot gilt bis auf weiteres nicht für dasjenige Wild, das der Eigentümer oder Pächter heijlicher Jagden, der im Königreich Preußen seinen Wohnsitz hat, selbst unmittelbar von der Jagd an der Jagdtasche angehängt oder im Rudschak mit sich nach Hause nimmt.“

Darmstadt, den 10. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Hombergk.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Auf vorstehende Abänderung der Bekanntmachung vom 28. April 1916 (Kreisblatt Nr. 41) machen wir Sie aufmerksam. Gießen, den 15. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bez.: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

An die Großh. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Januar 1916, Kreisblatt Nr. 6, ferner vom 15. März l. Js., Kreisblatt Nr. 24, beauftragen wir Sie, sofern Sie dies noch nicht berichtet haben, bis zum 20. I. M. zu berichten, ob jetzt sämtliche Brotgetreidemengen abgeliefert sind. Sie wollen mit Energie auf Ablieferung dringen, damit uns Strafverfahren gegen die Pflichtigen erspart bleiben.

Sollte noch Brotgetreide vorhanden sein, so sind die Mengen bis zu diesem Zeitpunkt genau anzugeben, damit unsere beauftragte Firma „Vereinte Getreidehändler G. m. b. H.“ Gießen das Getreide sofort abnehmen kann.

Gießen, den 11. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

Über Fleischversorgung. Vom 8. Mai 1916.

Auf Grund des § 14 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916 über die Fleischversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199) und des § 15 Abs. 3 der Bundesratsverordnung vom 25. September / 4. November 1915 über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung (Reichs-Gesetzbl. S. 728) wird die Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 8. April 1916 (Beilage zur „Darmstädter Zeitung“ Nr. 86 vom 11. April 1916) wie folgt geändert:

I. Die Vorschriften unter II. „C. Hauschlachtungen“ werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Hauschlachtungen, die ausschließlich für den eigenen Wirtschaftsbetrieb des Viehhalters erfolgen, sind bis längstens 1. Oktober 1916 verboten.“

Nur in ganz dringenden, besonders berücksichtigungswerten Fällen sind die Großherzoglichen Kreisämter berechtigt, eine Ausnahme zu gestatten.

Hauschlachtungen sind auf das für die übrige Zivilbevölkerung vorhandene Kontingent anzurechnen.“

Das bei Hauschlachtungen gewonnene Fleisch, sowie Wurst und Dauerwaren aller Art dürfen nur an die zum Haushalt des Viehhalters gehörenden Personen und dessen Bedienstete, im übrigen aber nur unentgeltlich abgegeben werden.

Niemand darf eine Hauschlachtung vornehmen, bevor ihm die erforderliche Genehmigung erteilt ist oder ihm vorgelegt wird.

II. Der Absatz 2 unter II. „D. Notchlachtungen“ erhält folgende Fassung:

„Das Fleisch notgeschlachteter Tiere ist, wenn nicht der Verkauf auf der Freibank erfolgen muß, einem oder mehreren Gewerbetreibenden des Kommunalverbandes zu überweisen, dem Eigentümer aber nur dann, wenn eine gewerbliche Verwendung nicht möglich ist.“

III. Die in Abs. 2 und 3 des Abschnitts VI. „Zu § 10 der Verordnung über die Fleischversorgung“ vorgesehene Regelung hat an Stelle der Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand zu erfolgen.

IV. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 8. Mai 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern,
v. Domborgk.

*) Siehe Kreisblatt Nr. 34.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehende Aenderungen der Bestimmungen (siehe Kreisblatt Nr. 34) wollen Sie alsbald ortsüblich bekannt machen und auf ihre Innehaltung bedacht sein.

Gießen, den 15. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischversorgung.

Auf Grund der Bekanntmachungen über Fleischversorgung des Bundesrats vom 27. März 1916 und des Großh. Ministeriums des Innern vom 6. und 8. April 1916 bestimmen wir mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1916 zu Nr. M. d. Z. III. 7592 nach Anhörung der Metzger des Landkreises Gießen:

§ 1. Für die Dauer des Krieges und solange es die durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Verhältnisse erfordern, bildet die „Vereinigung der Metzger des Landkreises Gießen“ einen rechtsfähigen, unter Aufsicht des Kreisamtes Gießen stehenden Verband.

§ 2. Der Verband hat die Aufgabe, die Verteilung der Schlachtungen innerhalb der Landgemeinden des Kreises Gießen auf die Gemeinden und Metzger, sowie die Fleischversorgung der Verbraucher in Gemeinschaft mit dem Großh. Kreisamt Gießen und den Großh. Bürgermeistereien, soweit deren Befugnisse nicht ausschließliche sind, nach Maßgabe der Satzung durchzuführen.

§ 3. Dem Verband gehören an sämtliche selbständige, das Metzgergewerbe für eigene Rechnung treibenden Personen, welche

1. in den Landgemeinden des Kreises Gießen ihre gewerbliche Niederlassung haben,
2. in einem konfessionierten Schlachthaus schlachten,
3. eine Lehrzeit von mindestens drei Jahren und eine Gesellenzeit von mindestens zwei Jahren nachweisen können.

Auf ihren Antrag können solche Personen, welche die Voraussetzung der Ziffer 3 nicht erfüllen, durch Beschluß des Vorstandes Mitglied des Verbandes werden.

In Fällen, in welchen der Betriebsinhaber nach den Vorschriften des Absatzes I und II Mitglied des Verbandes ist oder sein würde, gehen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft, falls der Inhaber verstorben oder rechtlich oder tatsächlich an der Fortführung seines Betriebes verhindert ist, auf seinen Stellvertreter über.

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn Gründe vorliegen, die es rechtfertigen würden, dem Mitglied den Handelsbetrieb auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (R.-G.-Bl. S. 603) zu untersagen, oder wenn das Mitglied wiederholt den Bestimmungen der Satzung oder den Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt.

§ 4. Die Satzung des Verbandes wird vom Großh. Kreisamt Gießen nach Anhörung einer von ihm bestimmten Kommission mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern erlassen.

§ 5. Wer, ohne Mitglied des Verbandes zu sein, im Landkreis Gießen für eigene Rechnung gewerbmäßig schlachtet oder von einer solchen Schlachtung stammendes Fleisch oder Fleischwaren in den Verkehr bringt, sowie wer der nach § 4 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe des § 15 der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 oder § 17 der Verordnung des Bundesrats über Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September und 4. November 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Fleisch von Schlachtieren, die von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten des Kreises Gießen ohne Entgelt einzuziehen (§ 6 Abs. 15 der Bundesratsverordnung II. B., Abs. 2 der ministeriellen Ausführungsbestimmung vom 8. April 1916).

§ 6. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 15. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Fleischversorgung.

Satzung.

Gemäß § 4 der Bekanntmachung Großh. Kreisamtes Gießen über Fleischversorgung vom 15. Mai 1916 wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Mai zu Nr. M. d. Z. III. 7592 und nach Anhörung der nach gleicher Bestimmung gebildeten Kommission folgendes angeordnet:

§ 1. Der Verband führt den Namen „Metzgerverband für den Landkreis Gießen“.

Der Verband ist rechtsfähig; er hat seinen Sitz in Gießen.

§ 2. Die Organe des Verbandes sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

§ 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes; er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand erläßt die näheren Anordnungen zur Ausführung der dem Verbands übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

§ 4. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und sechs Mitgliedern. Für den Vorsitzenden und die Mitglieder werden tüchtige Stellvertreter bestellt.

Den Vorsitzenden, die Vorstandsmitglieder und die Stellvertreter ernennt das Großh. Kreisamt Gießen auf Widerruf.

Vorsitzender ist ein Beamter des Großh. Kreisamtes Gießen. Die übrigen Vorstandsmitglieder bestehen zur Hälfte aus drei Vertretern des Metzgergewerbes, zur Hälfte aus dem Großh. Kreisveterinärarzt, einem Vertreter der Verbraucher und einem Vertreter des oberbestehenden Viehhandelsverbandes.

Der Vorsitzende, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Barauslagen.

§ 5. Der Vorstand tritt auf Veranlassung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in dem in der Verfassung bestimmten Orte zusammen. Er muß binnen zwei Wochen berufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mindestens drei Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nichts Besonderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6. Die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter werden von dem Vorsitzenden auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Obliegenheiten, sowie auf Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten, die Gegenstand der Beratungen sind und deren Bekanntgabe nicht ausdrücklich beschlossen wird, eidlich verpflichtet.

Bei Mitgliedern des Vorstandes oder deren Stellvertretern, die ein öffentliches Amt bekleiden, erfolgt die Verpflichtung unter Bezugnahme auf den bereits geleisteten Dienst.

§ 7. Erklärungen für den Vorstand sind rechtsverbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem ordentlichen oder stellvertretenden Vorstandsmitglied abgegeben sind.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in gleicher Weise beurkundet.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen; den Schriftführer bestimmt der Vorsitzende aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern oder deren Stellvertreter.

§ 8. Die Beschlüsse des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vollzogen.

Die Bekanntmachungen des Vorstandes erfolgen im Kreisblatt oder in dem amtlichen Teil des Viehener Anzeigers.

§ 9. Die Beschlüsse des Vorstandes sind dem Betroffenen mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

Dem Betroffenen steht innerhalb einer unersprechbaren Frist von 14 Tagen nach der Zustellung das Recht der Beschwerde zu.

Die Beschwerde ist mit Gründen versehen an den Vorstand zu richten und hemmt die Ausführung des Beschlusses.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter hat die zur Klarstellung des Sachverhalts erforderlichen Feststellungen zu veranlassen und die Beschwerde dem Vorstand zur nochmaligen Beschlussfassung vorzulegen.

Erachtet der Vorstand die Beschwerde für begründet, so erläßt er unter Aufhebung des früheren einen entsprechenden Beschluss, der nicht mehr anfechtbar ist.

Erachtet der Vorstand die Beschwerde ganz oder zum Teil für unbegründet, so überweist er sie dem Kreisauschuss zur Entscheidung. Der Kreisauschuss entscheidet endgültig.

§ 10. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist befugt, einen Beschluss des Vorstandes, den er für unrechtmäßig oder den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreises nicht für entsprechend hält, dem Kreisauschuss unverzüglich zur Entscheidung zu überweisen. Durch diese Überweisung wird die Ausführung des Beschlusses gehemmt. Der Kreisauschuss entscheidet endgültig.

§ 11. Ueber die Einberufung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 12. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endigt mit dem 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 13. Jedes Mitglied hat einen einmaligen Beitrag von 3 Mk. zu bezahlen.

Der Vorstand ist berechtigt, bei Vorlage besonderen Bedürfnisses diesen Beitrag je einmal in jedem Geschäftsjahre zu erhöhen und auf 5 Mk. zu erhöhen. Weitere Erhöhungen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14. Die persönlichen Kosten der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter (§ 5), soweit sie Vertreter des Metzgergewerbes sind, sowie die Kosten solcher Maßnahmen, die ausschließlich den Mitgliedern des Verbandes zu gute kommen, sind aus den Mitgliederbeiträgen zu decken.

§ 15. Der Vorstand hat binnen 2 Monaten nach Beendigung jedes Geschäftsjahres die Jahresrechnung abzuschließen.

Den Verwalter des Rechnungswesens bestimmt der Vorsitzende. Ueber die Verwendung eines nach Bestreitung der Unkosten vorhandenen Ueberschusses und über die Deckung eines Fehlbetrages entscheidet der Vorstand.

§ 16. Zu Änderungen dieser Satzungen ist das Gr. Kreisamt Gießen mit Genehmigung Gr. Ministeriums des Innern nach Anhörung des Vorstandes befugt.

§ 17. Der Verband wird aufgelöst, wenn der Verbandsvorstand die Auflösung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit beschließt.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, die Schlussrechnung ist von Gr. Kreisamt Gießen zu prüfen und abzunehmen.

Ueber die Verwendung eines sich danach ergebenden Ueberschusses oder die Deckung eines Fehlbetrags beschließt der Vorstand.

Gießen, den 15. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischversorgung; hier: Vorstandswahl des Metzgerverbandes.

Gemäß § 1 der Satzung des Metzgerverbandes vom 15. Mai 1916 wird über die Zusammenlegung des Vorstandes folgendes bestimmt:

Vorsitzender: Großh. Regierungsrat Langemann in Gießen.

Stellvertreter: Großh. Amtsgerichtsrat Gros in Gießen.

Als Vertreter des Metzgerverbandes:

1. Metzgermeister Carl Hofmann in Grünberg,

2. " " Wihl. Aug. Hofmann in Hungen,

3. " " Weller in Wiesfeld,

deren Stellvertreter:

1. Metzgermeister Hermann Diez in Lich,

2. " " Philipp Steinmüller in Heuchelheim,

3. " " Joh. Menges in Großen-Linden.

Als Vertreter des Großh. Kreisveterinäramts:

Assistenzveterinärarzt Dr. Blume in Grünberg.

Als Vertreter der Verbraucher:

Großh. Bürgermeister Schwab in Großen-Buseck,

dessen Vertreter:

Großh. Bürgermeister Schmidt in Lollar.

Als Vertreter des Handels:

Viehändler Josef Stern in Gießen,

dessen Stellvertreter:

Viehändler Alexander Baum in Gießen.

Gießen, den 15. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Betr.: Zuckerhaltige Futtermittel.

Nachstehendes Schreiben der Landesverteilungsstelle für Futtermittel in Darmstadt bringen wir zur öffentlichen Kenntnis.

Gießen, den 15. Mai 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Usinger.

Für die Abgabe zuckerhaltiger Futtermittel gelten vom 20. März 1916 bis 19. Juni 1916 für Bestellungen, die in dieser Zeit zur prompten Lieferung aufgegeben werden, gemäß Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. März 1916 und 19. April 1916 folgende Einheitspreise:

Preise für 1 Zentner bei Ablieferung von:

	200 Ztr. frachtfrei Empfangsstation Mt.	100 Ztr. frachtfrei Empfangsstation Mt.	unter 100 Ztr. Lager*): ab Lager Mt.
Zuckerfutter (Rohzucker vergällt)	15,30	15,75	16,—
Stroh-Häckselmelasse mit mindestens 33 Prozent Zucker	7,35	7,80	8,05
Stroh-Häckselmelasse mit mindestens 35 Prozent Zucker	7,75	8,20	8,45
Stroh-Häckselmelasse mit mindestens 40 Prozent Zucker	8,45	8,90	9,15
Torfmelasse mit mindestens 35 Prozent Zucker	6,05	6,50	6,75
Torfmelasse mit mindestens 37 1/2 Prozent Zucker	6,30	6,75	7,—
Torfmelasse mit mindestens 40 Prozent Zucker	6,65	7,10	7,35
Flüssige Rohmelasse ohne Füllmasse	5,20	5,65	5,90
Heuhäckselmelasse (75 Teile Heuhäcksel, 20 Teile Neu-Häcksel, 5 Teile Torf)	8,—	8,—	(ab Worms) 8,15

Besondere Vorschriften bezüglich des Zuckergehaltes bei Häcksel- und Torfmelasse können nicht berücksichtigt werden.

Die Lieferanten von Stroh-Häcksel- sowie Torfmelasse haben für Stellung der Säcke zu sorgen. Der Versand dieser Melassefuttermittel kann nach deren Wahl einschließlich Sach oder in Leihfäden geschehen.

Die Ablieferung von Zuckerfutter und Heuhäckselmelasse erfolgt nur in Leihfäden.

Bei Lieferung in Leihfäden ist für die ersten 14 Tage eine Vergütung von

10 Pfg. auf je 1 Zentner Zuckerfutter und

15 Pfg. auf je 1 Zentner Melassefutter (Heuhäcksel-, Stroh-Häcksel- und Torfmelasse)

zu zahlen. Sind die Säcke binnen 3 Wochen nicht zurückgeliefert, dann werden dieselben unter Fortfall jeglicher Leihgebühren zu einem Preise von

60 Pfg. auf je 1 Zentner Zuckerfutter oder

80 Pfg. auf je 1 Zentner Melassefutter

in Rechnung gestellt. Die leeren Zuckerfuttersäcke sind an Herrn

Heinrich Kahn, Darmstadt, Station: Darmstadt-Hauptbahnhof die Heuhäckselmelasse an die Zuckerfabrik „Rheingau“ in Worms, Station: Worms-Hauptbahnhof frachtfrei zurückzuliefern.

Rohmelasse wird zu den angegebenen Preisen bei Abnahme von 100 Zentner und mehr frachtfrei Empfangsstation, bei weniger als 100 Zentner ab Fabrik geliefert. Beim Abholen der Rohmelasse in der Fabrik ermäßigen sich obige Preise beim Bezug von 100 Zentner und weniger um 45 Pfg. für den Zentner.

Wir sind in der Lage, zum Versand von Rohmelasse auf Wunsch Eisenfässer leihweise zu stellen. Dieselben sind frachtfrei zurückzuliefern. Die Leihgebühr beträgt pro Tag und Fass 15 Pfg. Mindestens werden 1 Mark erhoben. Sind die Fässer binnen 3 Wochen nicht zurückgeliefert, dann müssen solche mit 35 Mk. für das Stück, unter Fortfall jeglicher Leihgebühr vergütet werden. Die Verladung von 300 Zentner Rohmelasse und mehr geschieht in der Regel in Kesselwagen. Die Leihgebühr für diese Wagen beträgt 3 Mark für den Tag.

Die Quittungen für Frachtvorlagen bei frachtfreier Lieferung können nur gegen Vorlage der Original-Frachtbriefe erfolgen. Im Interesse sämtlicher Quittung, der vorgelegten Frachten sind deshalb die Frachtbriefe bei Lieferung von 100 Zentner und mehr sofort nach Eintreffen der Sendung, ohne vorherige Aufforderung, an die Zentralgenossenschaft der Hess. landw. Konsumvereine in Darmstadt einzuliefern.

Bestellungen auf vorerwähnte zuckerhaltige Futtermittel sind bei unserer Geschäftsstelle der Zentralgenossenschaft der Hess. landw. Konsumvereine in Darmstadt einzuliefern. Die Aufträge auf Heuhäckselmelasse werden, solange Vorrat reicht, der Reihe ihres Eingangs nach zur Ausführung gebracht.

*): Gustadtsburg, Dabenhäusen, Gießen, Alsfeld, Friedberg und Schotten in unserer Wahl. —